

Satzung der Dorfgemeinschaft Eilensen



Stand 15.03.2019

Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§2	Zweck des Vereins, Selbstlosigkeit	2
§3	Mitgliedschaft.....	2
§4	Mitgliedsbeiträge	3
§5	Organe des Vereins.....	3
§6	Amtsdauer des Vorstandes	4
§7	Beschlussfassung des Vorstandes	4
§8	Die Mitgliederversammlung.....	5
§9	Vereinsvermögen, Haftungsbeschränkung	6
§10	Auflösung des Vereins	7

Satzung der Dorfgemeinschaft Eilensen

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Eilensen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz der Dorfgemeinschaft Eilensen ist 37586 Dassel-Eilensen.
Der Verein wurde am 07.05.2018 gegründet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Selbstlosigkeit

- (1) Zweck der Dorfgemeinschaft Eilensen ist die Belebung, Förderung und der Erhalt von Eilensen in historischer, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Unterstützung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe sowie die Durchführung von Veranstaltungen entsprechend diesen Zwecken.
- (2) Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Kinder können im Rahmen einer Familienmitgliedschaft aufgenommen werden. Die Mitglieder sind nicht auf Eilensen beschränkt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch formelle Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein wegen säumiger Zahlungen,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

Satzung der Dorfgemeinschaft Eilensen

- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Diese können auf Antrag in einer Beitragsordnung festgehalten werden, die dann vom Kassenwart geführt wird.
- (2) Jugendliche über 18 Jahre können bis zum Ausbildungsende im Familienbeitrag eingeschlossen werden.
- (3) Familien, die Leistungen zur Grundsicherung beziehen, sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Der Jahresbeitrag ist fällig zum 15.01. eines jeden Jahres und wird durch Lastschrift eingezogen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt innerhalb eines Jahres anteilig berechnet und wird fällig am 15. des auf den Eintritt folgenden Monats.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand der Dorfgemeinschaft besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) 2 Beisitzer

Satzung der Dorfgemeinschaft Eilensen

- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart sind der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Der Vorstand kann zur Unterstützung für spezielle Bereiche (z.B. Heimatpflege, Betreuung einer Homepage) Mitglieder hinzuziehen oder als nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand berufen.
- (6) Unterstützt wird der Vorstand durch ein von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewähltes Organisationsteam bestehend aus mind. 3 Personen.
- (7) Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen der Gemeinschaft übersteigen.

§6 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§7 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen auf Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie hat im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch per E-Mail oder Veröffentlichung in der Einbecker Morgenpost erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) reicht ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine solche von drei Viertel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss. Die Protokolle sind auf Antrag von allen Mitgliedern beim Schriftführer einzusehen.

Satzung der Dorfgemeinschaft Eilensen

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

- (4) Als Alternative zur bevorzugten Einzelwahl, besteht auch die Möglichkeit, den Vorstand in einer Blockwahl „im Block“ zusammen zu wählen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Organisationsteams.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f) Wahl von Kassenprüfern
- (7) Für einen Zeitraum von 2 Jahren sind 2 Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer zu wählen.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 Abs. (1)-(4) entsprechend.

§9 Vereinsvermögen, Haftungsbeschränkung

- (1) Das Vermögen der Gemeinschaft gehört immer den derzeitigen Mitgliedern. Freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden schließt Anspruch auf Anteil aus.
- (2) Für die Durchführung von Geschäften haftet nicht die durchführende Person mit ihrem Privatvermögen, sondern die Mitglieder mit ihrem Gemeinschafts-Vereinsvermögen bis zu der Höhe des aktuellen Gemeinschafts-Vereinsvermögens.

Satzung der Dorfgemeinschaft Eilensen

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Soll die Dorfgemeinschaft aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung der Gemeinschaft ist.
- (2) Bei Auflösung der Gemeinschaft fällt das verbleibende Vermögen der Gemeinschaft an die Emmaus Kirchengemeinde zur Unterstützung von Anschaffungen für die St. Anna Kapelle in Eilensen.

Eilensen, den 15.03.2019

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 13.06.2018.